

Kleine Anfrage

## Revision des Gesetzes über die betriebliche Personalvorsorge

---

Frage von Landtagsabgeordneter Wendelin Lampert

Antwort von Regierungschef-Stellvertreter Thomas Zwiefelhofer

### Frage vom 06. Mai 2015

Beim Kapitalbezug aus der zweiten Säule besteht das Risiko, dass der aufgezehrte Kapitalbezug früher oder später zum Bezug von zusätzlichen Ergänzungsleistungen führt. Um das Risiko von zusätzlich benötigten Ergänzungsleistungen aufzuzeigen, soll das folgende Beispiel anhand von drei Varianten berechnet werden. Im Beispiel handelt es sich eine alleinstehende und zu Hause wohnende Person mit maximaler AHV-Rente von CHF 2'320 monatlich und einem Wohnungsmietzins von CHF 1'100 pro Monat inklusive Nebenkosten und einem Vermögen von CHF 20'000. Das Sparkapital beträgt CHF 100'000, und der Umwandlungssatz wird mit 6,8% angenommen.

- \* Wie hoch sind die gesamten Ergänzungsleistungen innerhalb von 20 Jahren, wenn die Person eine Pension aus der zweiten Säule von CHF 6'800 pro Jahr bezieht?
- \* Wie hoch sind die gesamten Ergänzungsleistungen innerhalb von 20 Jahren, wenn die Person das Sparkapital im Umfang von CHF 100'000 als Kapitalbezug bezieht und jährlich ebenfalls einen Betrag von CHF 6'800 verbraucht.
- \* Wie hoch sind die gesamten Ergänzungsleistungen innerhalb von 20 Jahren, wenn die Person das Sparkapital im Umfang von CHF 100'000 als Kapitalbezug bezieht und jährlich einen Betrag von CHF 10'000 verbraucht?
- \* Wer muss die zusätzlich bezogenen Ergänzungsleistungen gemäss den Antworten auf die Fragen 2 und 3 bezahlen?
- \* Ist die Regierung anhand der Antworten auf die ersten drei Fragen nicht auch der Ansicht, dass das System dazu motiviert, das Kapitel zu beziehen und möglichst rasch aufzubreuchen?

### Antwort vom 08. Mai 2015

Vorweg ist festzuhalten, dass der in der Fragestellung beschriebene Sachverhalt ein gezielt gewähltes Beispiel darstellt, welches die gewünschte Antwort mit sich bringen soll. Dies wird durch die Fragestellung 1 deutlich. Die Fragestellung unterstellt einen generellen missbräuchlichen Vermögensverzehr mit dem Ziel, Ergänzungsleistungen zu beziehen. Diese Annahme wird seitens der Regierung klar bestritten. Die Zweckumschreibung des Bezugs von Ergänzungsleistungen bezieht sich nicht nur auf den Bezug des Kapitals, sondern der Anspruch kann auch entstehen, wenn Renten kein ausreichendes Mindesteinkommen sichern. Insofern ist nicht auszuschliessen, dass bei einem Verbot des Kapitalbezugs nicht dann doch Ergänzungsleistungen ausgerichtet werden, weil die Renten nicht ausreichen.

Der Beantwortung der Fragen ist ausserdem vorzuschicken, dass seitens des Fragestellers angenommen wird, die Gesetzeslage (z.B. Teuerungsanpassungen) und die volkswirtschaftlichen Rahmenbedingungen (z.B. Miete) würden sich in den nächsten 20 Jahren nicht ändern. Die Beispielwahl des Fragestellers ist auch dahingehend als hypothetisch anzusehen, als dass keine Zinseinnahmen miteinberechnet werden. Die Anlagemöglichkeit des gesamten Alterskapitals bildet aber einen wesentlichen von mehreren möglichen Gründen für einen Versicherten, das Altersguthaben als Kapital zu beziehen. Zudem ist festzuhalten, dass der angenommene Umwandlungssatz von 6.8% zu hoch angesetzt ist. Der heutige durchschnittliche Umwandlungssatz ist deutlich tiefer (6.2% im Jahr 2013) und wird in Zukunft tendenziell weiter sinken.

Zur Beantwortung der einzelnen Fragen:

Zu Frage 1: Wenn in diesem Beispiel als 1. Variante die Pension der 2. Säule von CHF 6'800 pro Jahr bezogen wird, so ergibt sich kein Anspruch auf Ergänzungsleistungen. Es besteht nach der Methode der EL-Berechnung ein geringer Einnahmenüberschuss. Bei unveränderten, hypothetischen Verhältnissen werden in diesem Beispiel also über 20 Jahre keine Ergänzungsleistungen ausgerichtet. Dabei ist nicht auszuschliessen, dass in einem einzelnen Jahr teilweise zusätzliche Kosten über die EL vergütet werden können.

Zu Frage 2: Wenn in diesem Beispiel als 2. Variante anstelle einer jährlichen Pension von CHF 6'800 das Kapital von CHF 100'000 bezogen und in der Folge ein Betrag von 6'800 jährlich verbraucht und der Zins auf das Kapital unberücksichtigt bleibt, so ist in den ersten drei Jahren das Kapital zu hoch für einen EL-Anspruch. Es ergibt sich lediglich ab dem vierten Jahr ein EL-Anspruch, der mit sinkendem Kapital jährlich zunimmt. Auf diese Weise ergibt sich ein Betrag an EL von gerundet CHF 77'000 im Total während 20 Jahren. Bei dieser Berechnung wird wiederum die Verzinsung des bezogenen Kapitals ausser Acht gelassen, was nicht der Realität entspricht.

Zu Frage 3: Wenn in diesem Beispiel als 3. Variante wiederum das Kapital von CHF 100'000 bezogen und in der Folge ein höherer Betrag von CHF 10'000 jährlich verbraucht wird, und wiederum der Zins auf das Kapital nicht berücksichtigt wird, so ist in den ersten beiden Jahren das Kapital zu hoch für einen EL-Anspruch. Es entsteht ab dem dritten Jahr ein EL-Anspruch, der dann mit sinkendem Kapital jährlich zunimmt. Es ergibt sich ein Betrag an EL von gerundet CHF 94'000 im Total während 20 Jahren. Auf diese Variante hat der Umwandlungssatz keinen Einfluss.

Zu Frage 4: Sollte es in Einzelfällen Missbrauch geben, dann muss der Missbrauch bei der Wurzel gepackt und die Voraussetzungen des Anspruchs auf EL-Leistungen genau geprüft werden. Erst nach dieser Prüfung sind EL-Leistungen auszurichten. Ergänzungsleistungen werden gemäss Gesetz zu je 50% vom Land und von den Gemeinden getragen. Kapitalleistungen aus der beruflichen Vorsorge werden zu dem Satz besteuert, der sich ergäbe, wenn anstelle der einmaligen Leistung eine nach der Lebenserwartung des Berechtigten entsprechende jährliche Leistung ausgerichtet würde.

Zu Frage 5: Ein System wie die Altersvorsorge soll selbstverständlich keinen Anreiz zum Missbrauch schaffen. Es ist aber dennoch kaum zu verhindern, dass in Einzelfällen Missbräuche vorkommen. Auch in diesem Bereich gibt es «schwarze Schafe». Der missbräuchliche Bezug von Ergänzungsleistungen ist aber nicht nachweislich vor allem auf den Kapitalbezug aus der 2. Säule zurückzuführen. Es ist auch möglich, beim Rentenbezug durch unverantwortlichen Rentenverzehr missbräuchlich an EL-Leistungen zu kommen. Es ist generell davon auszugehen, dass der Versicherte, bevor er die Altersleistung in Kapitalform bezieht, prüfen muss, wie er mit dem Kapital haushälterisch umgeht und ob es ihm mehr bringt, das Kapital zinsbringend anzulegen oder anderweitig zu investieren. Weil aktuell kaum Einzelfälle von Missbräuchen der Ergänzungsleistungen durch Kapitalbezug bekannt sind, ist davon auszugehen, dass in der Realität die Versicherten diese Eigenverantwortung grossmehrheitlich wahrnehmen.

Die vertiefte Diskussion darüber, ob die über Jahrzehnte bewährte Eigenverantwortung beibehalten werden soll oder ob ein restriktiverer Ansatz beim Kapitalbezug der 2. Säule eingeschlagen werden soll, kann aber nicht im Rahmen dieser Kleinen Anfrage erfolgen, sondern wird bei der Behandlung der BPVG-Novelle zu führen sein.

Die steigende Anzahl von Ergänzungsleistungsbezügern im Rentenalter kann unter anderem auch damit erklärt werden, dass es aufgrund der demographischen Entwicklung immer mehr ältere Personen gibt. Ausserdem erreichen immer mehr Menschen ein so hohes Alter, dass bei Fehlen entsprechender familiärer Möglichkeiten ein Heimaufenthalt nötig wird. Diesbezüglich muss ausserdem berücksichtigt werden, dass neben der Anzahl der Heimbewohner auch die Kosten für einen solchen Aufenthalt tendenziell steigen. Der Anstieg der Ergänzungsleistungsbezüger lässt sich deshalb wohl nicht direkt und keinesfalls ausschliesslich mit dem Bezug einer Kapitaleistung aus der betrieblichen Vorsorge erklären. Solange nicht nachgewiesen ist, dass der Kapitalbezug aus der 2. Säule der einzige oder Haupt-Grund für die steigende Anzahl der EL-Bezüger und der zunehmenden Ergänzungsleistungen ist, sollte der Staat nicht alle Bezüger von Kapitalabfindungen unter Generalverdacht stellen und damit in die Eigenverantwortung der Versicherten eingreifen. Da die Arbeitgeber und Arbeitnehmer vielfach freiwillig deutlich mehr Beiträge als gesetzlich vorgeschrieben aufbringen, würde eine Einschränkung des Kapitalbezuges ein schwerwiegender Eingriff darstellen. Im Weiteren verweist die Regierung auf den Vernehmlassungsbericht betreffend die Abänderung des BPVG.